

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Kompensa- tion doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen (BEDV)

Version: Entwurf für Anhörung vom 10. März 2022

Inhalt

Einleitung

Zu § 1 – Anwendungsbereich und Zweck.....	3
Zu § 6 – Maßgebliche Emissionsmenge	4
Zu § 7 - Maßgeblicher Preis.....	5
Zu § 8 - Antragsverfahren	6

Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 15. März 2022 den Entwurf für eine „Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV) vorgelegt.

Diese aufgrund von § 11 Absatz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) zu erlassende Verordnung dient der Festlegung der Voraussetzungen, der Berechnung und des Verfahrens für eine vollständige finanzielle Kompensation zum Ausgleich von Belastungen, die für Anlagenbetreiber entstehen, die Brennstoffe einsetzen, für die nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz Emissionszertifikate abgegeben wurden und aufgrund deren Einsatz in der emissionshandlungspflichtigen Anlage bereits nach dem Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetz (TEHG) Berechtigungen abgegeben werden müssen (Doppelbilanzierung).

Die vom **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft - BDEW e.V.** vertretenen Unternehmen betreiben eine Vielzahl von EU-Emissionshandlungspflichtigen Anlagen, für die eine Doppelbilanzierung trotz der vorhandenen Ex-ante-Regelung in § 7 Absatz 5 BEHG bzw. der sogenannten „Abzugsregelung“ nach § 11 EBeV 2022 auftreten kann.

Der BDEW begrüßt daher, dass das BMWK die Verordnungsermächtigung aus § 11 Absatz 2 BEHG zügig umsetzt und zur Vermeidung derartiger Doppelbelastungen eine verfassungsrechtlich gebotene vollständige finanzielle Kompensation - auch rückwirkend - für die Anlagenbetreibervorsieht.

Aus Sicht des BDEW bedarf es nur weniger Änderungen am Verordnungsentwurf. Die Änderungsvorschläge des BDEW werden im Folgenden erläutert.

Zu § 1 – Anwendungsbereich und Zweck

Die Verordnung dient nach § 1 der Festlegung der Voraussetzungen, der Berechnung und des Verfahrens für eine vollständige finanzielle Kompensation nach § 11 Absatz 2 des BEHG für alle betroffenen Anlagenbetreiber, soweit die Voraussetzungen für die Kompensationsgewährung nach § 4 BEDV erfüllt sind.

Demgegenüber lassen sich aus dem vom BMWK begleitend zum Referentenentwurf vorgelegten „Einseiter“ (Hintergründe – Unterpunkt 4) und der Verordnungsbegründung (Abschnitt B: „Lösung; Nutzen“; S. 1) gewisse Einschränkungen des Begünstigtenkreises herauslesen:

- Das Hintergrundpapier kann so verstanden werden, dass die nachlaufende Kompensation nur für Fallkonstellationen, bei denen keine direkte Lieferbeziehung zwischen dem Inverkehrbringer der Brennstoffe und dem Betreiber der EU-ETS-Anlage besteht, ermöglicht werden soll.
- Abschnitt B Absatz 2 der Verordnungsbegründung kann so gelesen werden, dass die Kompensation nur in Fällen, wo die Befreiung des Verantwortlichen von der Abgabepflicht für Lieferungen an EU-EHS-pflichtige Anlagen nach § 7 Absatz 5 BEHG einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand mit sich bringen würde, greifen soll.

Die Kompensation soll dem Gesetzes- und Verordnungszweck zufolge jedoch **nicht ausschließlich solchen Fällen**, vorbehalten bleiben, wo die Vorab-Vermeidung mit unverhältnismäßigem administrativem Aufwand verbunden wäre oder wo keine direkte Lieferbeziehung besteht. Zur Vermeidung der Doppelbelastungen sieht § 11 Absatz 2 BEHG nämlich eine verfassungsrechtlich gebotene vollständige finanzielle Kompensation für alle betroffenen Anlagenbetreiber vor.

Zudem wird auch in der Verordnungsbegründung (S. 14) festgestellt, „*dass die CO₂-Bepreisung des Brennstoffemissionshandels bei sämtlichen Anlagenbetreibern, die fossile Brennstoffe einsetzen, zu einer zusätzlichen Kostenbelastung [führt], soweit die Brennstofflieferanten von der optionalen Anrechnungsregel nach § 11 EBeV 2022 keinen Gebrauch machen oder diese Anrechnungsregel innerhalb der vertraglichen Lieferbeziehungen nicht anwendbar ist*“.

Abschnitt B der Verordnungsbegründung und das Hintergrundpapier sollten entsprechend umformuliert werden, um den gesetzlichen Anforderungen vollständig zu entsprechen und eine Verunsicherung von Betreibern oder der Vollzugsbehörde in der Praxis zu vermeiden.

Zu § 6 – Maßgebliche Emissionsmenge

Für die Ermittlung der doppelt bilanzierten Emissionsmengen enthält § 6 BEDV die erforderlichen Abgrenzungsregelungen, insbesondere auch für den Fall des zeitlichen Auseinanderfallens von Brennstoffbeschaffung und Brennstoffeinsatz. Wie bereits in der EBeV 2022 folgt der Entwurf der BEDV dem Grundsatz, dass die Brennstoffe bereits im Jahr der Lieferung bei der Beihilfeberechnung berücksichtigt werden und der Anlagenbetreiber im Folgejahr einen Einsatznachweis liefern muss.

Für Brennstoffmengen, die in dem Abrechnungsjahr nicht eingesetzt, sondern zu einem späteren Einsatz in der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage eingelagert wurden, muss demzufolge der Einsatznachweis mit dem Emissionsbericht nach § 5 des TEHG für das Kalenderjahr erbracht werden, das dem Abrechnungsjahr folgt. Ergänzend hierzu sieht Satz 3 eine Fristverlängerung auf Antrag vor, sofern der Einsatz der Brennstoffmenge in dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahr aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich war.

Diese auf ein Jahr begrenzte Regelung wird den Anforderungen vieler Energieversorger nicht gerecht. Insbesondere Mineralölprodukte werden in vielen Fällen als Ersatzbrennstoff oder in auf Abruf stehenden Reserveanlagen nur sporadisch eingesetzt, wobei dauerhaft ein gewisser Brennstoffvorrat vorgehalten werden muss. Dies betrifft beispielsweise Notstrom- und Schwarzstartaggregate, Anlagen in Sicherheitsbereitschaft sowie Anlagen der Kapazitäts- und Netzreserve sowie Netzstabilitätsanlagen (besondere netztechnische Betriebsmittel).

Lieferung und Einsatz eines Brennstoffes können in diesen Fällen mehrere Jahre auseinander liegen. Aus Sicht des BDEW ist daher eine Fristverlängerung um ein Jahr nicht ausreichend.

Der BDEW schlägt daher folgende Anpassung des letzten Satzes von § 6 Abs. 2 vor:

„Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Frist zur Erbringung des Einsatznachweises zeitlich um *jeweils* ein *weiteres* Jahr verlängern, wenn der Einsatz der Brennstoffmengen in dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahr aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich war. *Zu den betrieblichen Gründen gehören insbesondere der Einsatz in Anlagen für den Notbetrieb, Anlagen in Sicherheitsbereitschaft sowie Anlagen zur Bereitstellung von Kapazitäts- oder Netzreserve bzw. als besondere netztechnische Betriebsmittel.*“

Der BDEW weist zudem darauf hin, dass für den geforderten Einsatznachweis bislang noch keine Eingabefelder, o.ä., im TEHG-Emissionsbericht-Formular vorgesehen sind. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollte der „Einsatznachweis“ unbedingt im Rahmen der TEHG-Emissionsberichterstattung erfolgen. Auch § 7 Absatz 5 BEHG legt fest, dass der Einsatz dieser Brennstoffe durch den Emissionsbericht nach § 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes nachgewiesen werden muss.

Zu § 7 - Maßgeblicher Preis

Für die Abrechnungsjahre ab dem Jahr 2026 entspricht nach dem Entwurf der BEDV der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate dem volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des BEHG in diesem Abrechnungsjahr.

Die Verwendung des volumengewichteten Durchschnittspreises der Versteigerungspreise (ab 2026) bedeutet im Gegensatz zur Vorab-Befreiung ein Preisrisiko, da dieser nicht dem tatsächlich gezahlten CO₂-Aufschlag zum Zeitpunkt der Lieferung des Brennstoffes entsprechen muss. Dadurch würde in einzelnen Fällen über- in anderen Fällen möglicherweise unterkompensiert.

Bei entsprechendem Nachweis sollte statt den vorgesehenen Durchschnittspreisen der tatsächliche Preis der Emissionszertifikate verwendet werden dürfen.

Als Ergänzung schlägt der BDEW folgenden Satz 3 vor:

„Anbieter von relevanten Brennstoff-Indizes sind verpflichtet, den BEHG-Anteil des Preises aus Transparenzgründen separat auszuweisen. Für die Abrechnung entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate dem ausgewiesenen BEHG-Anteil.“

Zu § 8 - Antragsverfahren

Um die zeitlichen Kapazitäten zur Emissionsberichterstattung nach TEHG und BEHG sowie BEDV zu entzerren, wäre eine Verlegung der Antragsfrist auf den 30. September des Folgejahres wünschenswert.

Der Abschnitt zum Antragsverfahren enthält keine Regelung für den Fall einer nachträglichen Änderung des Emissionsberichtes nach TEHG. Wird ein Emissionsbericht nach TEHG nachträglich geändert, sollte auch eine Korrektur der Kompensation möglich sein.

Der BDEW schlägt die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes 6 vor:

„Ergibt sich aus der Korrektur eines Emissionsberichts nach dem TEHG eine geänderte Berechnungsgrundlage für die Kompensation, so ist diese Korrektur bei der Berechnung und Festlegung der Kompensation nachträglich zu berücksichtigen.“